

3415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend einen Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten

In seiner Entscheidung Nr. 5525 vom 3. Feber 1981 vertritt der italienische Kassationsgerichtshof die Ansicht, eine sachliche Nachprüfung (*révision au fond*) einer österreichischen Entscheidung durch das befaßte italienische Gericht sei zulässig.

Nach österreichischer Auffassung ist diese Auslegung unzutreffend und würde das Abkommen hinsichtlich der Anerkennung österreichischer Versäumungsurteile in Italien weitgehend nutzlos machen. Ein ausdrückliches Verbot einer *révision au fond* ist in Art. 6 des Abkommens hinsichtlich der in einer anzuerkennenden Entscheidung festgestellten Umstände, die die Zuständigkeit des Gerichtes des Entscheidungsstaates begründet haben, enthalten.

Der vorliegende Notenwechsel hat nun zum Ziel, die Auslegung des österreichisch-italienischen Vollstreckungsabkommens vom 16. November 1971 authentisch festzuschreiben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3415 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend einen Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

Theodora Konecny
Berichterstatler

Dr. Bösch
Obmann